Stad Bad Münder am Deister

S a t z u n g
über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Münder am Deister (Gästebeitragssatzung GB-S) vom 03. Dezember 2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Juni 2022

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münder am Deister am 03. Dezember 2020/ 23. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrund und -zweck

(1) Die Stadt Bad Münder am Deister ist für ihren Ortsteil Bad Münder als Heilquellen-Kurbetrieb staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Stadt Bad Münder einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften, bleibt unberührt.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.

(3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

a) zu 0 % durch Tourismusbeiträge
b) zu 19,09 % durch Gästebeiträge
c) zu 7,46 % durch sonstige Entgelte und Erlöse
d) zu 73,45 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit)

(4) Die GeTour GmbH ist beauftragt, im Namen und im Auftrag der Stadt Bad Münder die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Abgabebescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen.

§ 2
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundes-

meldegesetzes (BMG) in der zurzeit gültigen Fassung, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.
Beitragspflichtig ist auch, wer sich im Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken ohne Unterkunft zu nehmen aufhält.

(2) Besteht die Unterkunft in Wohnraum, an dem der Beitragspflichtige oder sein Ehegatte, Lebenspartner oder eine sonstige mit in der Familie lebende Person ein Dauernutzungsrecht (z.B. Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Dauermiete etc.) hat (Zweitwohnung), so gelten für die Bemessung (§ 4), für Pflichtbeginn und Schuldentstehung (§ 6), die Fälligkeit und Erhebung (§ 7) und die evtl. Rückzahlung (§ 9) des Gästebeitrags sowie für die Mitwirkungspflichten des Wohnungsgebers (§ 8) besondere Bestimmungen.
Als Zweitwohnung gelten auch Wohnmobile oder Wohnwagen auf Standplätzen, Zelte und Boote, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 28 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt.

§ 3
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Nicht gästebeitragspflichtig sind:

1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.

2. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Erhebungsgebiet,

3. bettlägerige Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Ehe- und eingetragene LebenspartnerInnen, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und – söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihre alleinige Wohnung, oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmelde-gesetzes (BMG) in der zurzeit gültigen Fassung haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungs-verhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

2. Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 ist eine Gästekarte entsprechend § 7 Absatz 4 auszugeben.

§ 4
Beitragsmaßstab und -höhe

(1) Der Gästebeitrag wird vorbehaltlich des Absatzes 4 nach der Dauer des Aufenthalts im Erhebungsgebiet bemessen. Die Dauer des Aufenthalts wird nach Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Der An- und Abreisetag gilt insgesamt als ein Aufenthaltstag.
Der Gästebeitrag beträgt pro Tag:

Übernachtungsgäste unter 18 Jahren	1,00 €
Übernachtungsgäste über 18 Jahre	2,00 €
Tagesgäste unter 18 Jahren	1,00 €
Tagesgäste über 18 Jahren	2,00 €

(2) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrags nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, mit der die Gästebeitragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person im Kalenderjahr abgegolten ist. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Tagesgästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

(3) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Absatz 2), so bemisst sich der Gästebeitrag in Höhe des Jahresgästebeitrags.

(4) Der Jahresgästebeitrag beträgt:

Jahresgästebeitrag unter 18 Jahren	28,00 €
Jahresgästebeitrag über 18 Jahren	56,00 €

§ 5
Ermäßigungen und Sonderregelungen

(1) Personen, die stationär untergebracht sind und sich wegen einer Anschlussheilbehandlung (AHB), Nachsorge, Rehabilitationsmaßnahme oder Akutversorgung im Erhebungsgebiet aufhalten, werden auf Antrag nur zu 90 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen.

(2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 v. H. aber mindestens 50 v. H. beträgt sowie eine Begleitperson, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis des schwerbehinderten Menschen nachgewiesen ist, werden nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen.

(3) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100% sowie die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der lt. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6
Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise. Die Gästebeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätzliche Übernachtungen mit jeder Zusatzbuchung, andernfalls mit jeder tatsächlich zusätzlich stattgefundenen Übernachtung. Für den Aufenthalt ohne Unterkunftnahme entsteht die Gästebeitragsschuld mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.

(2) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Absatz 2), so ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.
Für den Jahresgästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und Beitragsschuld erstmalig mit Ausstellung der Jahresgästekarte, im Übrigen mit Beginn des Kalenderjahres; im Falle des Eigentumserwerbs oder der Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres entstehen sie im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.
Steht bei Ablauf des Erhebungszeitraumes fest, dass der Beitragspflichtige im jeweils abgelaufenen Erhebungszeitraum die Zweitwohnung nicht selbst als Unterkunft benutzt hat, so ist der gezahlte Jahresgästebeitrag auf Antrag (§ 9 Absatz 2) zurückzuerstatten.

§ 7
Beitragserhebung und Fälligkeit

(1) Sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt, ist der Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthalts spätestens am 1. Werktag nach Ankunft vom Gästebeitragspflichtigen an die GeTour GmbH zu zahlen; bei Aufenthalten von bis zu 24 Stunden sofort bei Ankunft. Für Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Jahresgästebeitrag wird von der GeTour durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Gästebeitragspflichtige haben der GeTour mbH die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts, Namen und Anschrift des Wohnungsgebers, Befreiungs- u. Ermäßigungs-gründe, soweit diese vorliegen) auf von der GeTour mbH ausgegebenem Meldevordruck zu erteilen.

(4) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte / Jahresgästekarte auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgegeben, die Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise enthält.

(5) Die Gäste- oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar. Auf Verlangen einer kontrollberechtigten Person ist die Gäste- oder Jahresgästekarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führer-schein) vorzulegen. Die Gäste- oder Jahresgästekarte verbleibt im Eigentum der GeTour GmbH. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit ersatzlos eingezogen werden.

Beitragspflichtige, die die Entrichtung des Gästebeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, haben den Gästebeitrag nachzuentrichten.

(7) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Verfahrensabwicklung obliegt der Stadt Bad Münder am Deister. Dabei kann sich die Stadt an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall (§ 8 Absatz 4) an den Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.

§ 8
Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer im Erhebungsgebiet anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Standplatz für Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte, einen Wochenendplatz oder einen Liegeplatz für Boote betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet:

a) von den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitrags-pflichtigen Personen spätestens am ersten Werktag nach deren Ankunft eine Gästekarte auszustellen und sie bei der GeTour GmbH anzumelden. Der von der GeTour GmbH ausgegebene Meldevordruck ist zu verwenden. Der Gästebeitrag ist einzuziehen und innerhalb von 3 Werktagen an die GeTour GmbH zu entrichten,

b) unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen der §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG) in der zurzeit gültigen Fassung, über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, An- u. voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Angaben zur Befreiungs- u. Ermäßigungstatbeständen) zu führen. Das Gästeverzeichnis ist 5 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren,

c) auf Verlangen der GeTour GmbH das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die GeTour GmbH ist als Beauftragte der Stadt berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen,

d) Zahlungsverweigerer unverzüglich der GeTour GmbH zu melden,

e) diese Satzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszulegen bzw. auszuhängen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen den Betreibern von Sanatorien, Rehakliniken, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, die beitragspflichtige Personen stationär unterbringen, soweit diese nicht in dem anerkannten Gebiet eine Hauptwohnung haben.

(3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, die von den Reiseteilnehmern ein Entgelt erhalten, das den Gästebeitrag enthält.

(4) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungs-überlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die GeTour mbH zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die GeTour GmbH. Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner, den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus Absatz 1 d) (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat.
Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.

(6) Kommt ein in den Absätzen 1 bis 4 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Absatz 1 a) – e) bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

(7) Die an einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Absatz 2 Berechtigten sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren mit in der Familie lebenden Angehörigen einzuziehen und an die GeTour mbH abzuführen. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Die GeTour mbH kann mit den Wohnungs-gebern und vergleichbaren Personen abweichende Melde- und Zahlungsfristen vereinbaren.

§ 9
Rückzahlung von Gästebeiträgen

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet.
Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarten-inhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die vorzeitige Abreise zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

(2) Anträge auf Rückerstattung des Jahresgäste-beitrages nach § 7 Absatz 4 sind bis zum 31. März des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu stellen.

§ 10
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen, personen- und grundstücks-bezogenen Daten werden von der GeTour mbH bzw. Stadt Bad Münder gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 3 und § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) in der jeweils gültigen Fassung und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Stadt Bad Münder darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem NDSG zu treffen, insbesondere nach § 7 Abs. 2 NDSG.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten und Haftung

(1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absätze 1, 3 und 5

sowie § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
Dies gilt nicht, soweit die GeTour mbH mit den Wohnungsgebern und vergleichbaren Personen gemäß § 8 Abs. 8 abweichende Melde- und Zahlungsfristen vereinbart hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2022 in Kraft.*)**)

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Münder am Deister (Gästebeitragssatzung GB-S) vom 03. Dezember 2020 außer Kraft.

Bad Münder am Deister, 24. Juni 2022
Der Bürgermeister

Barkowski

**) Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 06.07.2022 veröffentlich.